

Standesangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Fortsetzung aus Nr. 24.)

Bezüglich der Frage, ob einem Unfallverletzten usw. zugemutet werden kann, sich behufs Beseitigung der vorhandenen nachteiligen Folgen einer Kur oder einer Operation zu unterwerfen, steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß eine solche Verpflichtung keineswegs unbeschränkt bestehe. Ein Urteil des RG. vom 26. II. 1917 erklärte die Verletzte nicht für verpflichtet, sich der vom Haftpflichtigen verlangten nervenärztlichen Behandlung zu unterwerfen, da ihr Hausarzt ihr erklärt hatte, es bestünde gegen die nervenärztliche Behandlung schwere Bedenken. Hier, sagt das Urteil, könne keine Rede davon sein, daß die Kranke böswillig oder in schuldhaftem Eigensinn sich geweigert habe, sich der nervenärztlichen Behandlung zu unterwerfen. Die Verpflichtung, sich einer Operation zu unterwerfen, erkennt ein Urteil des RG. vom 27. VI. 1913 nur unter folgenden Voraussetzungen an: die Operation muß nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhergesehene Umstände eine Gefahr bedingen. Damit scheiden alle in der Narkose vorzunehmenden Operationen aus, da bei ihnen die Möglichkeit tödlichen Ausgangs nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein. Weiter muß die Ausführung der Operation eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten nach sachverständigem Gutachten mit Sicherheit erwarten lassen, und endlich muß der Ersatzpflichtige dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, er sei bereit, für die Kosten der Operation aufzukommen. Diese Entscheidungen werden sowohl den Interessen des Verletzten als des Ersatzpflichtigen gerecht.

Mit Nachdruck wehren sich die Aerzte gegen die Heranziehung zur Gewerbesteuer, indem sie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Kammergerichts und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts darauf hinweisen, daß die Ausübung der Heilkunde auf Grund staatlich erteilter Approbation kein gewerbliches Unternehmen sei, obwohl sie meist im Wege des privatrechtlichen Vertrages ausgeübt und honoriert wird. Eine mit dieser Begründung erhobene Beschwerde gegen einen Gewerbesteuerbescheid hat der Rat der Stadt Dresden am 29. III. 1922 mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß die vom Beschwerdeführer erwähnte Rechtsprechung nicht bestritten würde, daß aus ihr aber nicht die Befreiung von der Gewerbesteuer folge. Für die Heranziehung zu dieser Steuer seien lediglich die Bestimmungen der Gemeindesteuerordnung vom 30. VI. 1921 maßgebend. Diese machten die Gewerbesteuerpflicht nicht davon abhängig, daß die selbständige Erwerbstätigkeit ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung sei, erachte vielmehr als Gewerbebetrieb jede fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, bei welcher der wirtschaftliche Erfolg zum Vorteil oder Nachteil des Unternehmers steht. Die Begriffsbestimmung sei dem § 11 des Gemeindesteuergesetzes entnommen, und für dieses Gesetz sei anerkannt, daß die selbständige Berufstätigkeit der Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler, überhaupt jede fortgesetzt auf Erwerb gerichtete selbständige wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Tätigkeit unter den Begriff des Gewerbebetriebs falle. Es erscheint dringend wünschenswert und wird wohl auch dazu kommen, daß die oberste Finanzbehörde in dieser sicherlich höchst zweifelhaften Frage entscheidet. Angeblich soll der Deutsche Anwaltsverein beim Reichsfinanzhof bereits beantragt haben, daß dieser diejenigen Landesgesetze, die die Heranziehung der Rechtsanwälte zur Gewerbesteuer bestimmen, wegen ihres Widerspruchs mit den Reichsgesetzen als ungültig erklären solle. Rechtsanwälte und Aerzte befinden sich hier wohl in der gleichen Lage. Der württembergische ärztliche Landesausschuß hat im Württemb. Mediz. Korrespondenzblatt 1922 sehr lesenswerte Ausführungen von Dr. Reinert veröffentlicht, in denen an der Hand der Rechtsprechung nachgewiesen wird, daß der ärztliche Beruf nicht nur kein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung ist, sondern auch nicht unter die Gewerbesteuer fällt (so Urteil des Kammergerichts vom 19. X. 1914). Anlässlich des Notopfers hat der Reichsfinanzminister selbst anerkannt, daß der freie Beruf kein Gewerbe ist. Dr. Reinert hebt im einzelnen alle die Umstände hervor, durch die sich die Tätigkeit des Arztes, abgesehen von dem Fehlen eines gewerblichen Vermögens, grundsätzlich von derjenigen eines Gewerbetreibenden unterscheidet, und stützt diese Ausführungen durch Hinweis auf das reichsgerichtliche Urteil vom 30. IV. 1915, in dem bewiesen wird, daß und weshalb der Arztberuf kein freies Gewerbe ist. Reinert weist sodann auch auf die wirtschaftliche Wirkung einer Gewerbesteuer für Aerzte hin. Nach seiner wohl zutreffenden Meinung müßte die Steuer abgewälzt werden, zunächst auf die Krankenkassen, die zur Zeit das Hauptkontingent der Kranken stellen, sodann auf die zum größten Teile unbemittelten Privatpatienten; das eine wie das andere würde zu großen Härten und Unbilligkeiten führen und bei der notwendig werdenden Erhöhung der

Kosten ärztlicher Behandlung noch mehr Kranken, als es schon jetzt der Fall ist, die Möglichkeit nehmen, sich in zweckentsprechende ärztliche Behandlung zu begeben.

In der Deutschen Stfr.Z. 1922 S. 14 ff. bespricht Geh.-Rat Schwalbe den Kampf gegen das Geheimmittelunwesen. Er weist zunächst darauf hin, daß der im Jahre 1910 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe im Reichstag abgelehnt wurde und daß die Reichsregierung seitdem weitere gesetzgeberische Versuche zur Bekämpfung dieses Unwesens nicht gemacht habe, trotz der durch den Vertrieb und die Verwendung dieser Mittel hervorgerufenen ungeheueren Schädigung teils der Gesundheit, teils des Geldbeutels. Als Beispiel führt er das bekannte Rad-Jo-Mittel an, schildert die für dieses betriebene Reklame, die vielfachen abfälligen Gutachten Sachverständiger über den Wert des Mittels und die zahlreichen Prozesse, die der Fabrikant gegen diejenigen teils mit, teils ohne Erfolg angestrengt hat, die es gewagt haben, die Güte und Wirkung seines Geheimmittels zu bezweifeln, das das Hamburger Landgericht in einem Urteil vom Jahre 1921 als eines „der übelsten Geheimmittel“ bezeichnet hat, für das eine „unlautere und an Schwindel grenzende Reklame“ getrieben werde. Trotz dieses gerichtlichen Werturteils und aller Warnungen hatte der Fabrikant nach eigener Angabe vom Jahre 1921 einen Jahresumsatz von 5 Millionen Flaschen. Bei solcher Sachlage dürfte allerdings ernstlich zu erwägen sein, ob nicht gesetzgeberisches Eingreifen zum Schutze der Allgemeinheit und der bekannten vielen Tausende, die nicht alle werden, dringend nötig erscheint. Schwalbe gibt in dieser Richtung wertvolle Andeutungen. Vor allem sollte seiner Meinung nach vom Reichsrat der Verkehr mit Arzneien, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen, ferner von Kräftigungsmitteln für Menschen oder Tiere, desgleichen von Säuglingsnahrungsmitteln beschränkt oder untersagt werden können, wenn von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise angepriesen oder vertrieben werden. Eine derartige Bestimmung, wie sie schon § 6 des Gesetzentwurfs von 1910 im Auge hatte, wäre wohl geeignet, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. In einem Nachwort tritt Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitzsch den Schwalbeschen Ausführungen durchaus bei, weist auf die Schwierigkeit hin, die mit Strafe zu bedrohenden Tatbestände kriminalistisch hinreichend scharf zu erfassen, und macht einige Gesetzesvorschläge zur Ergänzung der Gewerbeordnung und des StGB., die sich aber nicht sowohl gegen das Geheimmittelunwesen als gegen das Kurfuschertum, das mit jenem allerdings in engster Verbindung steht, richten. Mit Recht sprechen Schwalbe und v. Feilitzsch den Wunsch aus, daß Staatsanwalt und Strafrichter schon jetzt von den leider geringen Mitteln, die das Gesetz ihnen zur Bekämpfung des Geheimmittelunwesens an die Hand gibt, ausgiebigen Gebrauch machen mögen.

Schweden, dessen Strafgesetzgebung in mancher Richtung für uns vorbildlich sein kann, hat bereits im Jahre 1916 ein Gesetz gegen die Kurfuscherei erlassen, wonach jeder mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Kronen bestraft wird, der, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt zu sein oder gewesen zu sein, venerische Krankheiten, Tuberkulose, Krebs oder ähnliche ansteckende Krankheiten behandelt, zu deren Einschleppung oder Verbreitung im Reich beiträgt. Bei gewerbsmäßiger Behandlung Gefängnis bis zu einem Jahre. Die vorerwähnte Geldstrafe wird auch für den Fall angeordnet, daß jemand gewerbsmäßig den ärztlichen Beruf ausübt, ohne hierzu befugt zu sein oder gewesen zu sein, und durch seine Behandlung Gefahr für Leben und Gesundheit des Behandelten mit sich bringt.

Unerhörte Zustände hat eine Verhandlung enthüllt, die im Herbst des vorigen Jahres vor dem Schwurgericht in Potsdam stattfand. Ein Arzt hatte sich mit einer bekannten Kartenlegerin zusammengesetzt, die sich gleichzeitig mit Abtreibung befaßte, und beide be trieben das Geschäft in ebenso umfangreicher als scheußlicher Weise. Die Kurfuscherin narkotisierte, der Arzt operierte gegen Bezahlung von 300 bis 600 M. für jeden Eingriff. Patientinnen mit 40° Fieber wurden entlassen, eine wurde sterbend auf der Straße betroffen. Frühgeburten von 5 bis 7 Monaten blieben tagelang in der Behausung liegen, dann wickelte die Angeklagte sie in Zeitungspapier und warf sie auf den Hof, wo die Patientinnen oder deren Männer die Pakete vergraben mußten. Der Arzt war inzwischen an Syphilis erkrankt, bekam öfters Tobsuchtsanfälle, sodaß er die Operationen unterbrechen mußte. Schließlich wurde er verhaftet, nach 6 Wochen wieder entlassen, und das Treiben begann von neuem. Als wieder einmal eine Patientin bei einer Operation elend zugrunde ging, machte der Arzt einen Selbstmordversuch und wurde dann in die Irrenanstalt gebracht. In dem eingeleiteten Strafverfahren verneinten die Sachverständigen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 StGB., die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, und der Arzt wurde wegen Lohnabtreibung zu 2 Jahren Zuchthaus, die Kurfuscherin zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Schade, daß der im Reichstage gestellte Antrag, die Abtreibung in Zukunft straflos zu lassen, nicht schon Gesetz war!

In der Essener Arbeiterzeitung vom 19. XI. 1921 untersucht und verneint Rechtsanwalt Goepfer die Frage, ob das Impfgesetz eine zwangsweise Vorführung zum Impfarzt zum Zweck der Impfung gestatte. Er geht davon aus, daß das Impfgesetz nur die Nicht-